

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heinrich Klöcker GmbH & Co. KG für die Stromlieferungen an Gewerbekunden

1. Vertragsabschluss / Lieferbeginn

1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die für Vertragsabschluss geltenden Preise.
1.2. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Befreiung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, Einleitung der Beschaffung etc.) bis zum Lieferbeginn durch den Kunden erfüllt sind. Einmalig ist die Bestellung des Kunden gemäß §35 Abs. 2, 236 Abs. 2 Nr. 2 BGB, sei es denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Befreiung von der Leistungsspflicht

2.1. Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamt Bedarf an elektrischer Energie an dem vertraglich bestimmten Eigenverbrauchsmessstellenbetriebsort in der Größe, die sich auf den (jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netznutzungs-Schaltzähler mit der Orts-, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
2.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unmöglichkeit in der Elektrizitätserzeugung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netznutzens handelt, von seiner Leistungsleistung frei. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziffer 9.
2.3. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflicht durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erzielbar kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hohehellige Ereignisse), wesensgleich und unvermeidlich, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungsleistungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
2.4. Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungsleistung befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netznutzen und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt für einen Lieferant, der seine Leistung durch einen Betreiber der Messstelle aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugunsten werden kann, gehindert ist. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung/ Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messrechnungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablebung der Messrechnungen wird vom Messstellenbetreiber, Lieferant, Lieferanten oder auf deren Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablebung der Messrechnungen erfolgt zum Zwecke der Vermeidung eines zu hohen Verbrauchers. Die Ablesung der Messstelle zu dem Zwecke des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablebung. Der Kunde kann eine Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messrechnungen nicht abgelesen werden, zeigen sie fehlerhaft an oder sind aus anderen Gründen keine plausiblen Messwerte verfügbar, ohne dass den Lieferanten hieran jegliche Verschulden trifft, so kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablebung oder nach dem Neukauf nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
3.2. Der Lieferant kann vom Kunden monatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht (sich dieses angemesen zu berücksichtigen).
3.3. Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Lieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Befreiung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgerichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – abweichend von Satz 1 – das Recht, eine kostenpflichtige Modifikation (7,60 € pro Ablesung) Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Für eine monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.2.
3.4. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messrechnungen seiner Abrechnung zu beantragen. Die Messrechnung ist dem Kunden auf Verlangen in Prüfzettel im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die erichtlichen Fehlerfeststellungen nicht überschritten werden.
3.5. Ergibt eine Nachprüfung der Messrechnungen eine Überschreitung der erichtlichen Fehlerfeststellungen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Nachprüfung der Abschlagsrechnung), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgerichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist die Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
3.6. Wird der Verbrauch über den Abrechnungszeitraum hinaus, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagessgenau; die Abrechenperiode wenn mangelangerechnet berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

4.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind binnen 7 Tagen ab Rechnung zu begleichen. Abschläge zu dem vom Lieferanten nach billigen Ermessen (§315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Aufang im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Datenautograt bzw. Überweisung zu zahlen.
4.2. Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderungen ergreifen, fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt sich durch den Netzbetreiber zur Befreiung des Kunden durch den Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten (pro Mahnschreiben 1,50 €) in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als drei Monate lang. In diesem Fall wird der Kunde dem Lieferanten Schadloshaltung verschafft.
4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die entsprechende Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und die Verpflichtung der Abschlagszahlung verweigert wird und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messrechnung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach §315 BGB bleiben unberührt.
4.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen den Lieferanten aufgrund vollständiger oder teilweise Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

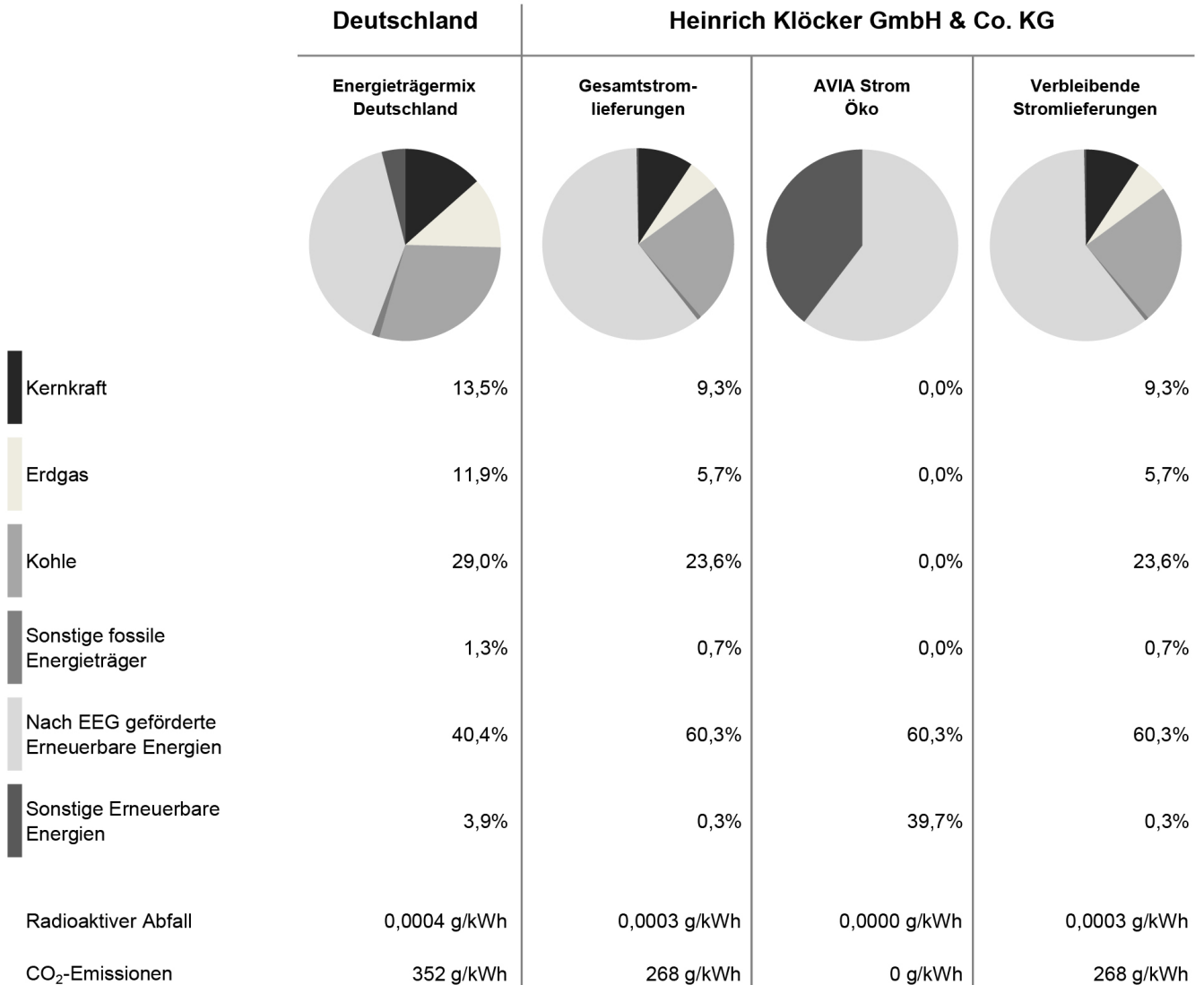
5. Vorauszahlung

5.1. Der Lieferant kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlungen verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht wesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug geraten ist und diese Zahlungen nicht innerhalb eines Monats zum Entgelt zurück zum Kunden gebracht, Höhe und die Vorauszahlungen für ihren Verzug mitteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Verbrauchsbetrag nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angesessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit dem jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung nach den Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutreichen.
5.2. Der Kunde kann vom Lieferanten alle drei Monate, erstmals zum Ende des dritten Monats als Leistung der ersten Vorauszahlung, vorvertraglich verlangen, ob weiterhin ein Grund für die Erhebung von Vorauszahlungen vorliegt. Ergibt die Überprüfung, dass kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vorliegt, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.

6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen / Preispauschung nach billigen Ermessen

6.1. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Er enthält Kosten für Energieerzeugung und Vertrieb.
6.2. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Entgelt für die Netznutzung. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARRegV), der Stromnetzregulierungsverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegt ist. Die Abschlagszahlungen werden nach Maßgabe des § 4 ARRegV entsprechend erbeiterechnet. Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.
6.3. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich weiter um die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Entgelt für den Messstellenbetrieb mit Messrechnungsstellen und Messrechnungen in der jeweils geltenden Höhe. Der Netzbetreiber ermittelt dieses Entgelt zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARRegV), der Stromnetzregulierungsverordnung (StromNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegt ist und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARRegV angepasst erbeiterechnet. Der Lieferant berechnet die vom Kunden zu zahlenden Entgelte im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 der Jahresentgelte.
6.4. Wird er nicht auf einem diesem Vertrag vom Lieferanten betriebenen Markt (Merkdation) des am intelligenten Messsystem oder einer modernen Messrechnung in Einklang mit dem MsbG ausgestattet, entfällt die Erhöhung des Preises nach Ziffer 6.3 für die Marktlokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, sei es denn, der Lieferant ist nach Ziffer 6.5 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgeltes gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
6.5. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsrechtlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit dem Messstellenbetreiber abzurechnen, so wird der Kunde dem Lieferanten die Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messrechnungen zu treffen, wonach der zuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Preises nach Ziffer 6.1 entfällt durch den grundständigen Messstellenbetreiber.
6.6. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich auf gilt entsprechend.
6.6. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die vom Lieferanten an den zuständigen Energieversorgungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) i.V.m. der Erneuerbare-Energie-Verordnung (EEV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten auszugleichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung zur Energieerzeugung aus erneuerbaren gezeugten entstehen. Die Höhe der Umlage wird für das jeweilige Kalenderjahr in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt und wird vom Lieferanten erhoben und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt. Die Höhe der EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2021 6,500 Cent pro kWh.
6.7. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich ferner um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Kunden zu zahlende EEG-Konzeptionsabgabe für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der KWK-Wärme-Kopplung (KWK-Wärme-Kopplungsgebühren) – KWKG – der jeweils gemäß §26 KWVG – in der jeweils geltenden Höhe (KWKG-Aufschläge). Mit der KWKG-Aufschläge werden Kosten auszugleichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraftwerke entstehen. Die Höhe der KWKG-Aufschläge wird vom Lieferanten erhoben und von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt. Die Höhe der KWKG-Aufschläge beträgt für das Kalenderjahr 2021 0,254 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch bis 1.000.000 kWh, für den Jahresverbrauch zwischen 1.000.000 und 2.000.000 kWh jeweils erhöht sich um 0,02 Cent pro kWh für den Jahresverbrauch über 2.000.000 kWh.
6.8. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Haftungsumlage nach § 171 Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Befreiung des Kunden anfallt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungen nach Maßgabe von § 171e EnWG an Betreiber von betriebsfertigen Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verletzungen der Netznutzung dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro Verbraucherverbraucher und/oder besonders hohen Stromverbrauch nach §19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte abnutzen müssen. Die Höhe der §19-StromNEV-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) beträgt für das Kalenderjahr 2021 0,432 Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh.
6.9. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Haftungsumlage nach § 171 Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Befreiung des Kunden anfallt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungen nach Maßgabe von § 171e EnWG an Betreiber von betriebsfertigen Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verletzungen der Netznutzung dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro Verbraucherverbraucher und/oder besonders hohen Stromverbrauch nach §19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte abnutzen müssen. Die Höhe der §19-StromNEV-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) beträgt für das Kalenderjahr 2021 0,432 Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh.
6.10. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich zusätzlich um die vom zuständigen Netzbetreiber vom Lieferanten erhobene Offshore-Haftungsumlage nach § 171 Abs. 5 EnWG, die aufgrund der Netznutzung zur Befreiung des Kunden anfallt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Offshore-Haftungsumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungen nach Maßgabe von § 171e EnWG an Betreiber von betriebsfertigen Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verletzungen der Netznutzung dieser Anlagen entstehen. Sie wird als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro Verbraucherverbraucher und/oder besonders hohen Stromverbrauch nach §19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte abnutzen müssen. Die Höhe der §19-StromNEV-Umlage gemäß Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit: www.netztransparenz.de) beträgt für das Kalenderjahr 2021 0,432 Cent pro kWh für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh.
6.11. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich zusätzlich um die gem. Verordnung für die Konzeptionsabgaben für Strom und Gas (KAV) an den zuständigen Netzbetreiber zu zahlende Entgelte. Diese Entgelte sind festgelegt für die Erträumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbraucher im Gemeindegebiet mit Strom und Gas dienen.
6.12. Wird die Befreiung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit einer hohentlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Budgetlücke o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach Vertrag geschuldeten Leistungen hat, eine Weiterberechnung erfolgt nicht, sondern die Wirkkosten nach Höhe und Umfang der Belastungen sind dem Kunden über die Weiterberechnung in Textform mit der jeweiligen gesetzlichen Regelung der Weiterberechnung entgegengebracht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Belastung in der Weise, dass die Kosten der Weiterberechnung spätestens mit der Preisänderung informiert werden.
6.13. Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweils geltenden Höhe (gesetzlicher Regelsatz nach § 3 StromStG derzeit: 2,05 Cent pro kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und die gesondert nach Ziffer 6.2 bis 6.11 an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile (Netzentgelte), Gebühren für Messstellenbetriebsentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19-StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage, Konzessionsabgabe und die Strom- und Umsatztsteuer) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hohentlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.12 die Umlagen und/oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.11 genannten Steuern oder Abgaben (Netzentgelte, KWKG-Aufschläge, § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage, die AbLA-Umlage und Konzessionsabgabe) sowie

Stromkennzeichnung zur Stromlieferung 2019
der Heinrich Klöcker GmbH & Co. KG
 gem. § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2014



Weiterführende Informationen erhalten Sie unter www.kloecker.de
 oder per Telefon unter 02861/8007-80 (Montag - Donnerstag von 8:00 - 17:00 Uhr, Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr).